

## Einstufungshilfe für Lernende mit Inklusionsbedarf

Um eine systematische Prüfung der Räumung von Schülerinnen und Schülern mit Handicap zu erleichtern, muss für jedes dieser Kinder überprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein schnelles und sicheres Verlassen des Schulgebäudes möglich ist.

Hierbei ist ein methodisches Vorgehen unerlässlich. Den Verantwortlichen für den Brandschutz der Schule soll mit dieser Hilfe die organisatorische Planung erleichtert werden. Auch wenn hier aus Gründen der Vereinfachung nur von Schülerinnen und Schülern gesprochen wird, trifft das selbstverständlich auch auf die Lehrkräfte der Schule zu.

### Einstufung in 3 Kategorien:

#### 1. Personen mit Defiziten der Wahrnehmung



Schülerinnen und Schüler mit Wahrnehmungsdefiziten haben oft ein Problem, den Räumungsalarm wahrzunehmen oder darauf angemessen zu reagieren. Beispielsweise kann jemand mit Beeinträchtigungen des Hörapparates den Räumungsalarm nicht wahrnehmen oder schlecht Sehende können ggf. die Sicherheits- und Rettungswegkennzeichen nicht erkennen.

Grundsätzlich haben diese Lernenden aber keine Beeinträchtigung des Bewegungsapparates und können, z.B. mit Hilfe der Lehrenden oder der Mitschüler\*innen eigenständig das Gebäude über die für alle nutzbaren Rettungswege (Treppen) verlassen.

Personen mit kognitiven Einschränkungen können Gefahrensituationen u.U. nicht richtig erfassen. Sie können begleitend durch den Klassenlehrenden oder ggf. auch Mitschülerinnen und Mitschüler auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden und mit allen gemeinsam aus dem Gebäude geführt werden.

Deutlich komplexer ist die Situation der auftretenden Ängste. Viele dieser Schülerinnen und Schüler entwickeln in Gefahrensituationen Ängste, welche beispielsweise ihre Bewegungsfähigkeiten stark einschränken. Es kann zu Blockaden (Angststarre) kommen, welche dazu führen können, dass die Kinder sich gegen das Verlassen ihrer vertrauten Umgebung (Klassenraum) auch körperlich wehren. In diesen Fällen sind Vertrauenspersonen zwingend erforderlich. Nur diese kennen die Verhaltensmuster der Kinder in Gefahrensituationen. Hier spielt auch das regelmäßige Üben eine entscheidende Rolle. Dieses ist individuell abzustimmen und bei Bedarf auch deutlich öfter als gemäß Brandschutzordnung erforderlich zu trainieren.

## 2. Personen mit Beeinträchtigungen der Mobilität



Lernende und Lehrende mit Einschränkung der Mobilität können die Alarmierung des Gebäudes wahrnehmen, sind aber u.U. auf Hilfsmittel angewiesen, die ein schnelles Verlassen des Gebäudes über die Rettungswege erschweren oder gar verhindern.

Hierbei müssen zwingend die baulichen Gegebenheiten mit betrachtet werden.

Für Rollstuhlfahrende ist ein Verlassen der Etage ohne Hilfsmittel (z.B. Evakuierungsstühle) über die Treppenträume fast nicht möglich. Weiterhin stellen Inklusionsschülerinnen und -Schüler, die auf Krücken oder mit Rollatoren gehen, auch ein Hindernis für die übrigen Flüchtenden dar.

Neben der Unterstützung durch technische Hilfsmittel ist in vielen Fällen auch die Hilfe von weiteren Personen notwendig. Diese können in einigen Fällen durchaus auch Lernende der gleichen Klasse/Jahrgangsstufe sein.

Die Einschätzung, welche Schülerinnen und Schüler solche Hilfestellung leisten können, muss individuell erfolgen, aber es sollte durchaus möglich sein, dass Personen ab ca. 16 Jahren dazu in der Lage sind. Hierbei spielen Verantwortungsbewusstsein und körperliche Leistungsfähigkeit der Mitlernenden eine große Rolle.

Sofern für Schüler\*Innen mit reinen Mobilitätseinschränkungen Inklusionshelferinnen oder -helfer vor Ort sind, sind diese ebenfalls in das Räumungskonzept mit einzubeziehen.

Neben den organisatorischen Maßnahmen sind die baulichen Voraussetzungen der Schule ein wichtiger Bestandteil. Die Nutzung von „normalen“ Aufzügen ist in der Regel mit großen Gefahren verbunden. Daher ist deren Benutzung im Brandfall verboten.



Ausnahme: In neuen Schulgebäuden werden die Aufzüge oftmals so errichtet, dass eine Nutzung im Brandfall möglich ist. Diese Aufzüge verfügen über besondere Steuerungsmöglichkeiten und sind mit einer Sicherung bei Stromausfall ausgestattet.

Diese Aufzüge sind besonders gekennzeichnet und nur diese dürfen im Brandfall zur Räumung genutzt werden.

Diese Aufzüge sind auch in den Flucht- und Rettungswegplänen besonders gekennzeichnet.

Sofern diesbezüglich Fragen bestehen, müssen sie individuell mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.



### 3. Personen mit Wahrnehmungs- und Mobilitätseinschränkungen



Für die Räumung von Schülerinnen und Schülern mit multiplen Einschränkungen sind in jedem Fall Inklusionshelfende zur Betreuung erforderlich.

Neben den körperlichen Beeinträchtigungen spielen auch die kognitiven Wahrnehmungsfähigkeiten der Lernenden eine wesentliche Rolle.

Für diesen Personenkreis sind die Anforderungen für eine schnelle Räumung sehr umfangreich. Hierbei müssen sowohl bauliche Maßnahmen als auch betreuende Maßnahmen ineinander greifen.

Als Beispiel sei hier ein Schüler mit Glasknochen genannt. Ein Umlagern, - auch in einen Evakuierungsstuhl -, scheidet faktisch aus.

Für solche Fälle ist je nach baulichen Gegebenheiten eine horizontale (ebenengleiche) Räumung möglich.  
Die beste Lösung ist natürlich der direkte erdgeschossige Ausgang ins Freie.

Oberhalb des Erdgeschosses kann das Aufsuchen eines anderen Brandabschnitts auf gleicher Geschossebene das Mittel der Wahl sein. Hierbei müssen aber ganz bestimmte bauliche Voraussetzungen an den Rauch- und Brandschutz erfüllt sein, welche der Laie nicht unbedingt beurteilen kann. Hier ist eine Abstimmung zwischen Bauträger, Schulleitung, Schulverwaltung der Brandschutzdienststelle erforderlich.

Mit dem Schema zur Erstellung eines Räumungskonzepts für Lernende mit Inklusionsbedarf (Anlage 5.2) soll den Verantwortlichen eine Hilfestellung für die Prüfung der individuellen Durchführbarkeit einer gesicherten Rettung für jede Schülerin und jeden Schüler mit Beeinträchtigungen gegeben werden.